

§ 9 FlVG. Entscheidung über Streitigkeiten

FlVG. - Flurverfassungsgesetz

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 17.07.2025

Über Streitigkeiten, die zwischen der Zusammenlegungsgemeinschaft und ihren Mitgliedern oder den Mitgliedern untereinander aus dem Mitgliedschaftsverhältnis entstehen, hat die Behörde zu entscheiden.

In Kraft seit 06.02.1979 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at